KREISSTADT SIEGBURG
BEBAUUNGSPLAN NR. 53/2

Textliche Festsetzungen

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht beim Planungs- und Bauaufsichtsamt im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418 bereit gehalten.

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 2 bis 11 BauNVO)

1.1 In den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] sind gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten der Siegburger Liste an Endverbraucher nicht zulässig.

1.1.1 Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB
Ausgenommen hiervon sind Verkaufsflächen für den Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment an Endverbraucher,

- wenn sie in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit einem produzierenden, weiterverarbeitenden Betrieb oder einem Handwerksbetrieb errichtet und betrieben werden und eine Größe von 100 m² nicht überschreiten, oder
- wenn sie als Randsortiment dem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment eines Einzelhandelsbetriebs zugeordnet sind und 10 % der Verkaufsfläche für das Kernsortiment nicht überschreiten; eine Größe von 100 m² darf in jedem Fall nicht überschritten werden, oder
- wenn sie der Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen dienen und deren Verkaufsfläche 20 m² nicht überschreitet (z.B. Kiosk, Imbiss).

1.2 In den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] sind die bis zum Tag des Inkraftretens des Bebauungsplanes rechtmäßig bestehenden Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment weiterhin zulässig.

1.3 Erweiterungen zur Vergrößerung der Verkaufsfläche der unter 1.2 genannten Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.

1.4 Nutzungsänderungen der unter 1.2 genannten Einzelhandelsbetriebe, die eine Änderung des Sortiments von zentren- in nahversorgungsrelevant oder von nahversorgungs- in zentrenrelevant beinhalten, sind nicht zulässig.

1.5 In den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] sind im Sinne von § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO die Betriebsarten und Anlagen gemäß den Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Abstandserlass, siehe Anlage zur Begründung) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

1.6 In dem Gewerbegebiet GE [1] sind Betriebsarten und Anlagen gemäß der Abstandsklasse VII zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Abstandserlass) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad ausnahmsweise zulässig, wenn die Emissionen soweit begrenzt werden (z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit), dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen angrenzenden Wohn- und Mischgebieten - auch außerhalb des Plangebietes - vermieden werden.

1.7 Gem. *"Schallimmissionstechnischer Bearbeitung, Geräuschkontingentierung der Gewerbegebietsflächen nach DIN 45691"* (Anlage zur Begründung) sind in den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] ausschließlich Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 "Geräuschkontingentierung " weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK}, tags	L_{EK}, nachts
GE [1] - 1	52	51
GE [1] - 2	53	46
GE [1] - 3	63	52
GE [1] - 4	60	48
GE [1] - 5	59	44
GE [2] - 1	46	46
GE [2] - 2	47	46
GE [2] - 3	49	37
GE [2] - 4	61	46
GE [2] - 5	53	38

Tabelle: Teilflächen und Emissionskontingente $L_{EK\,tags}$ und $L_{EK\,nachts}$ in dB(A)/m²

Für die im Plan dargestellten Sektoren A bis I erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Sektor	Zusatzkontingente L_{EK}, tags	L_{EK}, nachts
A	3	0
B	5	3
C	1	0
D	3	1
E	18	12
F	19	8
G	15	3
H	0	0
I	7	0

Tabelle: Sektoren und Zusatzkontingente $L_{EK\,tags}$ und $L_{EK\,nachts}$ in dB(A)/m²

1.8 In den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] sind die unter § 8 Abs. 3 Ziffer 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

1.9 Im Mischgebiet (MI) sind die unter § 6 Abs. 2 Ziffern 6 bis 8 und Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 u. 18 BauNVO)

2.1 In den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] dürfen die Firsthöhen bzw. die höchstgelegenen Punkte der baulichen Anlagen das Maß 11,00 Meter nicht überschreiten. Gemessen wird senkrecht vom unteren Bezugspunkt bis Oberkante Dachhaut.

2.2 Der untere Bezugspunkt ist der Punkt auf der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der jeweiligen straßenseitigen Gebäudefassade (bei Eckgrundstücken die Seite des Haupteingangs) am nächsten gelegen ist.

2.3 Ausnahmsweise dürfen in den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen bis zu 1 Meter überschritten werden, sofern der Produktionsablauf des jeweiligen Betriebes dies erfordert.

3. Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)

3.1 In den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] sind PKW-Stellplätze mit Überdachung sowie Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

3.2 Im Mischgebiet (MI) sind PKW-Stellplätze mit und ohne Überdachung sowie Garagen zulässig

a) innerhalb der überbaubaren Flächen,
b) innerhalb der seitlichen Abstandflächen.

3.3 Im Mischgebiet (MI) sowie in den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] sind PKW-Stellplätze ohne Überdachung auch im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze zulässig.

4. Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO)

4.1 Im Mischgebiet (MI) sowie in den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der festgesetzten Bereiche für Versorgungsanlagen nicht zulässig.

5. Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

5.1 Die RWE betreibt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Versorgungsanlagen. Die betroffene Versorgungsleitung ist im Bebauungsplan mit einem Leitungsrecht gesichert. Die Breite des Schutzstreifens ist mit 1,0 m festgesetzt (je 0,5 m rechts und links der Trassenachse).

5.2 Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes sind ausnahmslos unterirdisch zu verlegen.

6. Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 BauGB)

6.1 Schmutz- und Niederschlagswasser ist in die vorhandene Kanalisation (Mischsystem) einzuleiten.

7. Lärmschutzmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Gem. *"Schallimmissionstechnischer Untersuchung, Straßen- und Schienenverkehr"* (Anlage zur Begründung) werden im Plangebiet folgende Lärmpegel nach DIN 4109 festgesetzt:

Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmpegel zur Tageszeit	Raumarten: Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume [1] und ähnliches
	in dB (A)	erf. R´w, res. des Außenbauteils in dB		
IV	66 - 70	45	40	35
V	71 - 75	50	45	40
VI	76 - 80	[2]	50	45

[1] An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

[2] Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109, Nov. 1989)

7.2 In den Lärmpegelbereichen IV bis VI sind Schlafräume zwingend mit schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten.

7.3 Schützenswerte Räume (Wohn- und Schlafräume) sind an abgeschirmten Bereichen der Fassade (an von der Schallquelle abgewandten Seite des Gebäudes) anzuordnen.

7.4 Durch Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren ist die ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile nachzuweisen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Lärmschutzmaßnahme hat nach DIN 4109 zu erfolgen.
Die Bescheinigung ist von einem staatlich anerkannten Sachverständigen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Schallschutz auszustellen.

7.5 Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch den Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen (z. B. bei Außenfassaden in schallabgeschirmter Lage).

8. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

8.1 Dachform, -neigung

8.1.1 Zulässig sind in den Gewerbegebieten GE [1] und GE [2] ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 15°.

8.1.2 Im Mischgebiet (MI) sind ausschließlich Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 45° zulässig.

8.2 Werbeanlagen

8.2.1 Leuchtfarben, Reflexionsoberflächen, blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften, Intervallschaltung bei Leuchtreklame und Laserlichtwerbung sowie rotierende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

8.2.2 Die Anbringung von Werbeanlagen an Bäumen, Lampen, Schornsteinen und ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.

8.2.3 Freistehende Werbeträger (z.B. Werbepylone) dürfen eine Gesamthöhe von 12,00 Metern nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche der Händelstraße.

Hinweise

1. Altlasten

Im Planbereich befinden sich Teile zweier Altstandorte. Im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises ist der Altstandort nördlich der Händelstraße unter der Nr. 5209/166, der Standort südlich der Händelstraße unter der Nr. 5209/1133 registriert.

5209/0166:
Es handelt sich um eine ehemalige Betonbaufirma mit Baustoffherstellung und Eigenbedarfstankstelle. Weiterhin befanden sich dort eine Schlosserei und eine Kunststoffrecycling-Firma, die 1993 abbrannte. Bei dem Großbrand versickerte dioxinhaltiges Löschwasser ins Erdreich. Umweltgeologische Untersuchungen belegen, dass auf dem gesamten Gelände in erheblichen Umfang künstliche Auffüllungen aufgebracht wurden. Diese bestehen aus Erdaushub mit Anteilen von Aschen, Schlacken, Bauschutt sowie Kohle- und Teerresten. In Teilbereichen liegen PAK- und Schwermetallbelastungen im Untergrund vor.

5209/1133:
Auf der Fläche befanden sich nacheinander ein ehemaliges Bahnbetriebswerk der Reichs- und Bundesbahn, eine Metallbearbeitungs- und eine Glasverarbeitungsfirma. Im Untergrund wurden lokal stark erhöhte PAK- u. Schwermetallgehalte nachgewiesen.

Bei der momentanen gewerblichen Nutzung und Versiegelung der beiden Altstandorte sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Bei Umnutzung und/oder baulicher Veränderung ist die Untere Bodenschutzbehörde (Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz) zu beteiligen.

2. Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks ist anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

3. Natur- und Umweltschutz

Bei einem Eingriff in den entlang der Bahntrasse vorhandenen dichten Baum-/ Gehölzbestand ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

4. Kampfmittelbeseitigung

Die Auswertung von Luftbildern durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) hat ergeben, dass ein diffuser Kampfmittelverdacht vorliegt. Der KBD empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion.

Die weitere Vorgehensweise ist dem "Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Köln" zu entnehmen.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des KBD unter:
www.brd.nrw.de/ordnung gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html
zu finden.

5. Versorgungsanlagen Rheinische Energie AG

Im Plangebiet sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen Versorgungsanlagen der Rheinischen Energie AG (rhenag) vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Veräußerung der in diesem Bereich liegenen städtischen Flurstücke mit der rhenag abzustimmen ist, ob Versorgungsleitungen oder sonstige Anlagen durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten gesichert werden müssen.

6. Kommunikationsanlagen der Unitymedia NRW GmbH

Im Plangebiet befinden sich Kommunikationsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Diese beschränken sich auf den östlichen Teil der Händelstraße und sind im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichnet.

7. Angrenzendes Bahngelände

Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass sich im Grenzbereich des Plangebietes das "F 3827 52" F-Kabel Troisdorf - Siegen befindet. Bei baulichen Veränderungen in der Nähe der Anlagen der Deutschen Bahn ist jederzeit mit erdverlegten Bahnhofskabeln zu rechnen, da diese nicht im zentralen Archiv dokumentiert sind. Bauarbeiten im betroffenen Bereich sind mit der DB Kommunikationstechnik GmbH abzustimmen.

Treten bei Arbeiten im betroffenen Bereich unvermutete Kabel und/oder Leitungen auf, ist umgehend die *DB Kommunikationstechnik GmbH, Disponent SB 4 Opladen-Süd, Deutz-Mülheimer Straße 109, 51063 Köln, Tel.: 0221/141-75342, Fax: 069/265-21806* zu informieren.

8. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das Plangebiet wird im Mischsystem entwässert.

Da das Plangebiet schon vor dem 01.01.1996 bebaut war, findet § 51 a Landeswassergesetz hier keine Anwendung. Die Versickerung von Niederschlagswasser wird aufgrund der Altlastenproblematik durch eine textliche Festsetzung ausgeschlossen.

9. Lärmschutz

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde die Einwirkung von Straßen- und Schienenverkehrslärm auf das Plangebiet untersucht sowie eine Geräuschkontingentierung von Gewerbelärm nach DIN 45691 vorgenommen. Beide Berichte sind der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt.

10. Fluglärm

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Schutzzonen gem. Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn vom 7. Dezember 2011. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass Fluglärm auftreten kann.

Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente		Definition der nicht-zentrenrelevanten Sortimente	
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung
nahversorgungsrelvante Sortimente			
47.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren		
47.73	Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln		
aus 47.75	Apotheken Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)		
zentrenrelevante Sortimente		nicht-zentrenrelvante Sortimente	
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software		
47.42	Telekommunikationsgeräte		
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
aus 47.51	Haushaltstextilien (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneiderei-bedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche ohne Bettwaren	aus 47.51	Bettwaren (u.a. Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken)
		47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -zubehör, Kleineisenwaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
		47.52.3	Anstrichmittel, Elektroinstallationszubehör, Bau- und Heimwerkerbedarf
aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)	aus 47.53	Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Kleingeräte ohne Öfen, Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)		
		47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Großgeräte wie Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
		47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren		
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u.a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)	47.59.9	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (u.a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel	aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsartikel für Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte)
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel		
47.63	bespielte Ton- und Bildträger		
		47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.64.2	Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)	aus 47.64.2	Campingartikel und Campingmöbel
47.65	Spielwaren, Bastelartikel		
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck		
47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
47.75	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel		
aus 47.76.1	Schnittblumen	aus 47.76.1	Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen)
47.77	Uhren und Schmuck	47.76.2	zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.78.1	Augenoptiker		
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse		
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken		
		47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren

zentrenrelevante Sortimente gem. Anlage zum § 24a LEPro NRW

Siegburger Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente gemäß Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Stadt Siegburg, November 2009

Übersicht 1 : 5000

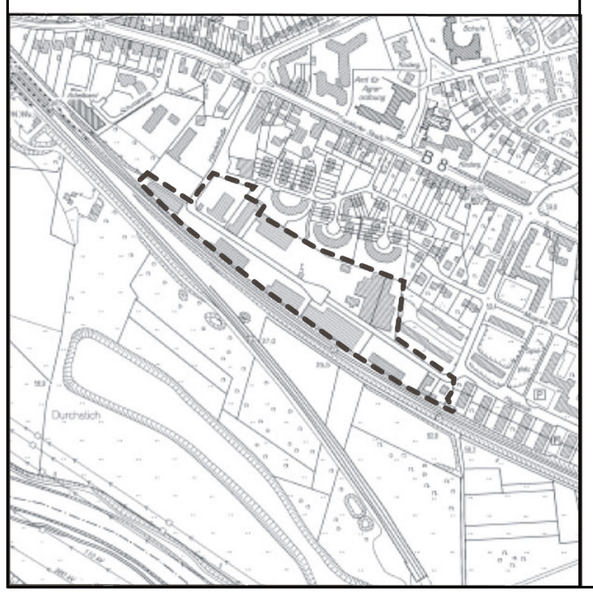

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern:

Blatt 1: Planzeichnung
Blatt 2: Textliche Festsetzungen und Hinweise

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch
(BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung - BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729)

BEBAUUNGSPLAN NR. 53/2 Blatt 2

GEMARKUNG: Siegburg FLUR: 13 M. 1:500

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB
am 03.03.2005
vom Planungsausschuss des Rates der Stadt Siegburg beschlossen worden.
Dieser Beschluss wurde
am 30.03.2005
ortsüblich bekannt gemacht.
Siegburg, 01.03.2012
Bürgermeister gez. F. Huhn

Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist
am 26.11.2009
vom Planungsausschuss des Rates der Stadt Siegburg beschlossen worden.
Dieser Beschluss wurde
am 29.02.2012
ortsüblich bekannt gemacht.
Siegburg, 01.03.2012
Bürgermeister gez. F. Huhn

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist in der Zeit
vom 12.03.2012
bis 16.03.2012
gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.
Ort und Dauer wurden
am 29.02.2012
öffentlich bekannt gemacht.
Siegburg, 21.03.2012
Bürgermeister gez. F. Huhn

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat in der Zeit
vom 31.05.2012
bis 06.07.2012
gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer wurden
am 23.05.2012
öffentlich bekannt gemacht.
Siegburg, 24.08.2012
Bürgermeister gez. F. Huhn

Der Rat der Stadt Siegburg hat diesen Bebauungsplan
am 25.10.2012
gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.
Siegburg, 26.10.2012
Bürgermeister gez. F. Huhn

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB
am 28.11.2012
ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Siegburg, 29.11.2012
Bürgermeister gez. F. Huhn

Der Bebauungsplan wird hiermit als Urkundsplan ausgefertigt.
Siegburg, 26.10.2012
Bürgermeister gez. F. Huhn